

**Mag. Dr. Brigitte Zarfl**  
Bundesministerin

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0516-I/A/4/2019

Wien, 22.11.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4194/J der Abgeordneten Doris Margreiter, Genossinnen und Genossen** wie folgt:

**Fragen 1 bis 3:**

Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4193/J durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

**Frage 4:**

Zur durchschnittlichen Verweildauer pro Person liegt meinem Ressort kein valides Zahlenmaterial vor.

**Frage 5:**

Zur unselbständigen 24h Stunden Betreuung existieren in Österreich keine registerbasierten Standardstatistiken. Ebenso gibt es keine regelmäßigen Befragungen zur Erwerbstätigkeit in diesem Tätigkeitsfeld. Es sind auch keine rezenten Untersuchungen bekannt, welche den Zeitraum 2018 und 2019 abdecken. Die Beantwortung dieser Frage muss sich daher auf das im Sozialressort angesiedelte Förderungsmodell zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b BPGG beschränken; die 24-Stunden-Betreuung außerhalb der geförderten Fälle wird daher nicht erfasst.

Unselbständige Personenbetreuungskräfte im Bereich des Förderungsmodells zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b BPGG, Stand September 2018 (Quelle: Sozialministeriumservice):

Anzahl	Anteil
19	0,06%

Eine Zuordnung der unselbständig Beschäftigten nach Herkunftsländern ist mit der zur Verfügung stehenden Datengrundlage nicht möglich.

#### Frage 6:

Die Anzahl der bundesweit betreuten Förderungsbezieherinnen und Förderungsbezieher hat sich seit dem Jahr 2017 bei rund 25.000 Personen pro Monat eingependelt. Dieser Wert hält sich seitdem ohne höhere Steigerungen oder Verringerungen stabil. Für die Annahme eines ungedeckten Bedarfs an Personenbetreuungskräften gibt es in diesem Bereich keine Anhaltspunkte.

#### Frage 7:

Im Bereich der durch das Sozialministeriumservice administrierten Förderungsfälle, Stand September 2018 (Quelle: Sozialministeriumservice) ergeben sich nachstehende Zahlen:

	PG-Stufe 3	PG-Stufe 4	PG-Stufe 5	PG-Stufe 6	PG-Stufe 7
Anzahl	4.920	6.216	5.561	1.560	537
Anteil	26,18%	33,07%	29,59%	8,30%	2,86%

#### Frage 8:

Im Bereich der durch das Sozialministeriumservice administrierten Förderungsfälle, Stand September 2018 (Quelle: Sozialministeriumservice) ergeben sich nachstehende Zahlen:

	0 - 20 Jahre	21 - 40 Jahre	41 - 60 Jahre	61 - 80 Jahre	81+ Jahre
Anteil	0,07%	0,51%	2,66%	20,80%	75,96%

**Fragen 9 bis 11:**

Der Vollzug der Gewerbeordnung obliegt dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, so dass ich diesbezüglich auf die Beantwortung der bereits erwähnten parlamentarischen Anfrage Nr. 4193/J verweise.

Für die Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen gelten nach dem Bundespflegegeldgesetz (§ 21b Abs. 2 Z 5 BPGG) als Förderungsvoraussetzung die nachstehenden qualitativen Anforderungen:

- a. theoretische Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der Ausbildung einer Heimhelferin bzw. eines Heimhelfers nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, entspricht, oder
- a. die Betreuungskraft hat seit mindestens sechs Monaten die Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes (HBeG) oder gemäß § 159 GewO 1994 nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers durchgeführt oder
- b. Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008, oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008.

Die im Rahmen der Förderung der 24-Stunden-Betreuung vorgesehenen Qualifikationserfordernisse an die Personenbetreuungskraft werden seitens der verfahrensführenden Stelle des Sozialministeriumservice überprüft. Wird ein Nachweis einer theoretischen Ausbildung, die im Wesentlichen der einer Heimhelferin bzw. eines Heimhelfers entspricht, erbracht, so wird dieser anhand der vorzulegenden Ausbildungsnachweise überprüft.

Entschließt sich eine selbständige Personenbetreuungskraft eine Ausbildung zu machen, so trägt sie diese Kosten grundsätzlich selbst. Die tatsächliche Belastung durch zu tragende Ausbildungskosten hängt von Art und Umfang des jeweiligen Schulungsangebotes in Verbindung mit allenfalls bestehenden Möglichkeiten von Zuschussleistungen eventuell auch durch die öffentliche Hand ab.

**Frage 12:**

Zu Fragestellungen in Richtung der Koppelung der Gewerbeberechtigung im Sinne des § 159 GewO 1994 an Ausbildungsanforderungen selbständiger Personenbetreuungskräfte wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verwiesen.

**Frage 13:**

Zuständig für die Angelegenheiten der Gewerbeordnung ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Mein Ressort führt keine eigenen Statistiken zur Anzahl der Vermittlungsagenturen, so dass ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4193/J verweise.

**Frage 14:**

Im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung bei Vermittlungsagenturen ist aus der Sicht der Zuständigkeit meines Ressorts auf das **Österreichisches Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung ÖQZ 24** zu verweisen:

Die nachhaltige Qualitätssteigerung bei Pflege und Betreuung für alle Beteiligten ist dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ein großes Anliegen. Entsprechend diesem Ziel als auch vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft, weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen in der 24-Stunden-Betreuung einzuführen, entwickelte mein Ressort das Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung. Das Zertifikat soll insbesondere die Position pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen und ihrer Familien stärken.

Ausgangspunkt der Aktivitäten war ein von der WKO erarbeitetes und mit den Trägerorganisationen, die in der 24-Stunden-Betreuung tätig sind, abgestimmtes Positionspapier. Darauf aufbauend erarbeitete das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ein Konzept, dessen Eckpunkte unter anderem mit den Ländern und der Volksanwaltschaft abgestimmt wurden.

Das Qualitätszertifikat basiert auf Freiwilligkeit und soll Vermittlungsagenturen, die über die gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen hinaus höhere Qualitätsstandards erfüllen, die Möglichkeit eröffnen, dies vor einer unabhängigen Zertifizierungsstelle unter Beweis zu stellen.

Für das Zertifizierungsverfahren wurde der „Verein zur Förderung der Qualität in der Betreuung älterer Menschen“ ausgewählt, der langjährige Expertise und Erfahrung im Zusammenhang mit Qualitätsentwicklung und -sicherung aufweist.

Das ÖQZ 24 soll ein sichtbares Zeichen für einen hohen Qualitätsanspruch sein. So muss sich beispielweise die Vermittlungsagentur vertraglich verpflichten, eine Qualitätssicherung mittels Hausbesuchen durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. Krankenpfleger in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch ein Mal pro Quartal, durchzuführen.

Um mehr Transparenz bei den Abrechnungen zu gewährleisten, müssen die Vermittlungsagenturen die in den Richtlinien zum ÖQZ 24 festgelegten Offenlegungs- und Dokumentationsverpflichtungen erfüllen.

Weiters enthält das Qualitätszertifikat auch Bestimmungen zum Schutz der Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer, wie beispielweise die Regelung, dass entsprechende Informationen bei Bedarf in der Muttersprache der Personenbetreuerin bzw. des Personenbetreuers zur Verfügung gestellt werden müssen.

Das Recht zur Führung des Zertifikates wird für den Zeitraum von drei Jahren erteilt. Danach ist eine Rezertifizierung möglich. Zusätzlich bestehen jährliche Überwachungsbegutachtungen. Bei Verstößen kann das Zertifikat auch entzogen werden.

Die ersten 15 Vermittlungsagenturen wurden im Rahmen einer feierlichen Verleihung am 21. Oktober 2019 zertifiziert.

Im Übrigen verweise ich auf die bereits erwähnte Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4193/J.

#### **Frage 15:**

Hier ist primär auf die gewerberechtliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für Vermittlungsagenturen im Rahmen der Personenbetreuung zu verweisen. Mit der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, BGBl. II Nr. 397/2015, wurden Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung erlassen. Diese Verordnung gilt auch für Vermittlungsagenturen gemäß § 161 Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 112/2018.

Beschwerden und Anfragen zu Vermittlungsagenturen im Bereich der Personenbetreuung werden vereinzelt an die Sektion Konsumentenpolitik herangetragen. Diese Beschwerden werden mitunter zum Anlass genommen, die von Vermittlungsagenturen verwendeten Ver-

träge auf die Einhaltung konsumentenrechtlicher Normen zu überprüfen. Primär werden Vertragsklauseln einer Überprüfung unterzogen, die für die betreuten Personen nachteilig sind.

Musterprozesse, die in Einzelfällen geführt werden, in welchen sich in der Praxis häufig aufgeworfene Fragen stellen, tragen auch zur Klärung der Rechtslage bei.

Im Zeitraum 2017-2019 wurden bzw. werden 14 Verfahren geführt. Zwei Musterprozesse konnten erfolgreich abgeschlossen werden. In fast allen Verbandsprozessen wurde von den Vermittlungsagenturen eine Unterlassungserklärung zu den beanstandeten Vertragsklauseln abgegeben, zwei Verfahren sind derzeit vor Gericht anhängig.

**Frage 16 und 18:**

Verstöße der genannten Vermittlungsagenturen und allfällige Sanktionen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Unternehmen wie Vermittlungsagenturen, die sich mittels Unterlassungserklärung oder gerichtlichem Vergleich dazu verpflichtet haben, die beanstandeten Vertragsklauseln nicht mehr zu verwenden und sich künftig nicht mehr darauf zu berufen bzw. deren Vertragsklauseln vom Gericht als gesetz- oder sittenwidrig beurteilt wurden, können im Fall des Zuwiderhandelns zur Zahlung einer Vertragsstrafe verhalten werden.

**Frage 17:**

Es sind keine gemeldeten Fälle von Scheinselbständigkeit bekannt. Werden im Rahmen des Bürgerservice einzelne Fragen zu den verschiedenen Möglichkeiten eines Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung im Vorfeld der Aufnahme einer notwendigen Betreuung gestellt, wird eine Rechtsauskunft dazu erteilt. Die Zuständigkeit zur Prüfung, ob ein echtes Arbeitsverhältnis oder ein Werkvertragsverhältnis in einem konkreten Fall vorliegt, kommt jedoch wie auch in allen anderen Erwerbszweigen den ordentlichen Gerichten in einer Einzelfallbeurteilung zu.

**Frage 19:**

Es wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verwiesen.

**Fragen 20 und 21:**

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verfügt über keinerlei statistisches Datenmaterial im Zusammenhang mit der Einkommenshöhe im Inland tätiger Personenbetreuungskräfte. Aussagen zu konkreten Werklöhnen oder allfälligen Ungleichheiten in Abhängigkeit von der jeweiligen Herkunft der tätigen Betreuungskraft können daher nicht getroffen werden

**Frage 22:**

Die Frage einer Indexierung der Familienbeihilfe für im Ausland lebende Kinder, deren Eltern in Österreich arbeiten, ist eine generelle und somit losgelöst von der 24-Stunden-Betreuung zu sehen.

Mein Ressort verfügt über keinerlei Daten hinsichtlich allfälliger Auswirkungen der Indexierung der Familienbeihilfe auf den hier angesprochenen Bereich.

**Frage 23:**

Wie bereits an anderer Stelle thematisiert, wird die Betreuung pflegebedürftiger Menschen zumindest im Bereich des Förderungsmodells zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung ganz überwiegend durch selbständig tätige Personenbetreuungskräfte bewerkstelligt. Die Gestaltung der Entgeltbedingungen unterliegt dabei der privatautonomen Gestaltung durch die jeweiligen Vertragsparteien, sodass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vor dem Hintergrund der geltenden Gesetzeslage weder über Einblicks- noch über Einwirkungsinstrumente verfügt.

**Frage 24:**

Derzeit sind keine Reformen in diesem Bereich in Vorbereitung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl





